

14. Februar 2003
Dr. Hermann Walser

FACHMITTEILUNG Nr. 46

Zur Auskunftspflicht der Vorsorgeeinrichtungen gegenüber Steuerbehörden

1. Ein nicht veröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts vom 25. Juli 2001 (Fall 2A.96/2000) befasst sich mit dem Thema der Auskunftspflicht von Vorsorgeeinrichtungen den Steuerbehörden gegenüber und enthält dazu einige interessante Feststellungen.
2. Ein Versicherter erhielt von einer kantonalen Beamtenpensionskasse eine Rente wegen unverschuldeter Auflösung des Dienstverhältnisses. Die Kasse meldete den Rentenbetrag und den Zeitpunkt der Auszahlung der Eidg. Steuerverwaltung ordnungsgemäss aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer.

In der Folge deklarierte der Versicherte die Rente in seiner Steuererklärung nicht, worauf das Steueramt seiner Wohnsitzgemeinde die Pensionskasse um Mitteilung der Auszahlungsadresse der Rente (Bank und Kontonummer) ersuchte. Die Pensionskasse war nicht bereit, diese Auskunft zu erteilen. Sie war der Auffassung, die ihr obliegende Auskunftspflicht sei erfüllt, wenn Fälligkeit und Höhe der Rentenzahlung bekanntgegeben würden, weil damit die Steuerbehörde über alle erforderlichen Daten für die Besteuerung der fraglichen Rente verfüge. Weitergehende Auskünfte hielt sie aus Datenschutzgründen für nicht gerechtfertigt. Die Eidg. Steuerverwaltung akzeptierte diese ablehnende Haltung der Pensionskasse nicht, beschritt den Rechtsweg und erhielt vom Bundesgericht schliesslich Recht. Dieses verpflichtete die Pensionskasse, der Steuerbehörde die Zahlungsadresse bezüglich der Rente, d.h. Bank und Kontonummer, bekanntzugeben.

3. Art. 86 BVG in der seit dem 1. Januar 2001 gültigen Fassung hält eine allgemeine Schweigepflicht fest. Danach haben Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung des BVG beteiligt sind, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. In Art. 86a BVG sind alsdann die Ausnahmen festgehalten. Danach dürfen Daten im Einzelfall und auf schriftliches und begründetes Gesuch hin unter anderem an Steuerbehörden bekanntgegeben werden, wenn sie sich auf die Ausrichtung von Leistungen der beruflichen Vorsorge beziehen und für die Anwendung der Steuergesetze erforderlich sind. Die Daten dürfen allerdings nur dann mitgeteilt werden, sofern dem kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht.

4. Voraussetzung für die Auskunftserteilung ist somit, dass die fraglichen Daten für die Anwendung der Steuergesetzgebung erforderlich sind. Das Bundesgericht führte dazu aus, dass zur richtigen Durchsetzung des Steuergesetzes nebst der Veranlagung auch der Steuerbezug gehöre. Ergebe sich, dass die Veranlagung unvollständig sei, sei ein Nachsteuer- und nötigenfalls ein Strafsteuerverfahren durchzuführen. Dazu stünden den Steuerverwaltungen verschiedene Hilfsmittel offen, namentlich die Sicherstellung für geschuldete Steuerforderungen. Für die Sicherstellung sei nötig, dass die Steuerverwaltung wisse, wo sich die Aktiven befinden. Dies stehe mit dem Vollzug des Steuergesetzes in einem direkten Zusammenhang. Zudem benötige die Steuerbehörde die Bankadresse für eine sogenannte Vollständigkeitsbescheinigung, da Personen, die mit dem Steuerpflichtigen Geschäfte tätigen, verpflichtet seien, auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen, die über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen Auskunft gebe. Dass die Steuerbehörde von dieser Möglichkeit Gebrauch machen könne, setze aber voraus, dass ihr die Bankadresse bekanntgegeben werde.

5. Die fraglichen Auskünfte dürfen von einer Pensionskasse nur erteilt werden, wenn kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht. Das Bundesgericht hat sich auch mit diesem Erfordernis befasst und dabei festgestellt, unter den „überwiegenden Privatinteressen“ seien solche zu verstehen, die beim Versicherten selbst, dem Arbeitgeber oder anderen beteiligten Personen bestehen könnten. Es gehe in erster Linie um Tatsachen, welche die Person des Versicherten betreffen, wie Gesundheit und berufliche Verhältnisse, oder Geschäftsgeheimnisse des Arbeitgebers. Dagegen sei klar, dass dann, wenn die Steuerverwaltung um

Auskunft ersuche, die Abweisung des Begehrens nicht mit dem Interesse des Versicherten begründet werden könne, seine finanziellen Verhältnisse gegenüber dem Fiskus möglichst wenig offen legen zu müssen. Ein überwiegendes Interesse könne deshalb nicht mit der Geheimhaltung der gegenüber dem Fiskus zu deklarierenden Tatsachen begründet werden.

6. Schliesslich hat das Bundesgericht das Auskunftsgesuch auch noch unter dem Aspekt des Eidg. Datenschutzgesetzes geprüft. Es hat dabei festgestellt, dass es bei den verlangten Daten nicht um besonders schützenswerte Personendaten gehe, für deren Bearbeitung besondere Einschränkungen bestünden. Deshalb könne die Auskunft nicht aus Gründen des Datenschutzes verweigert werden.

7. Art. 86a BVG enthält die Formulierung, dass die fraglichen Daten im Einzelfall und auf schriftliches und begründetes Gesuch hin bekanntgegeben werden dürfen. Mit dem hier besprochenen Urteil ist klargestellt, dass Vorsorgeeinrichtungen den zuständigen Steuerbehörden auf ein solches Gesuch hin die Zahlungsadresse für eine Rentenleistung bekannt geben dürfen. Der Tenor des Urteils ist aber so gehalten, dass die Vorsorgeeinrichtungen diese Angaben nicht nur machen dürfen, sondern auch machen müssen, wenn die Voraussetzungen für die Datenbekanntgabe vorliegen. Das Bundesgericht verpflichtet denn auch die betroffene Pensionskasse gegen ihren Willen zur Bekanntgabe der Zahlungsadresse.
